

Bestimmungen

über

die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 26. Oktober 1901.

In Verfolg meines Hunderlasses vom 13. August d. J. — U. II. Nr. 2732 — habe ich unter dem gestrigen Tage, nachdem die erstatteten Berichte eingehend zu Räte gezogen worden sind, die beifolgenden „Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten“ erlassen. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich, diese Bestimmungen den einzelnen Anstalten Seines Aufsichtsbezirktes zur Nachachtung mitzuteilen und deren Befolgung auch seinerseits sorgfältig im Auge zu behalten.

... Abdrücke sind teils zum eigenen Gebrauche des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, teils zur Verteilung an die Lehranstalten beigelegt. Auch wird es sich empfehlen, dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen in dem nächsten Jahresberichte der Anstalten abgedruckt werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Studt.

In
des Königlichen Provinzial-Schulkollegium.
U. II. 3389.

§ 1.

Die Unterlagen für die Versetzung bilden die im Laufe des Schuljahres abgegebenen Urteile und Zeugnisse der Lehrer, insbesondere aber das Zeugnis am Schluß des Schuljahres.

§ 2.

Dem Direktor bleibt es unbenommen, die Unterlagen noch durch mündliche Befragung und nötigenfalls auch durch schriftliche Arbeiten